Fallbeispiele

# Aufgabe 1

Zu beachten ist:

* Es ist wichtig, dass die Kunden gemäss DSG 13 eine Zustimmung geben, respektive gegeben haben, damit ihre Daten weiterverarbeitet werden dürfen.
* Gemäss DSG 7 I, müssen die Personendaten speziell geschützt werden. Dies wird umso wichtiger, da ein Aussendienstmitarbeiter mit einem Notebook auf die Daten zugreifen kann (Problem: Was passiert, wenn z.B. sein Notebook gestohlen wird).
* Da der Versicherungsmitarbeiter als Dritter angestellt ist, wird die Bearbeitung von Daten durch Dritte gemäss DSG 10a wichtig. Die Daten dürfen dabei nur so bearbeitet werden, wie es der Auftraggeber tun dürfte und sofern sie nicht unter einer Geheimhaltungspflicht stehen

# Aufgabe 2

Ablauf:

* A.) Gemäss DSG 8 hat jede Person das Recht auf eine Auskunft. Es ist aber unklar, wie diese eingefordert werden kann, falls die Auskunftei nicht reagiert (EDÖB?)
* B.) Gemäss DSG 8.5 muss die Auskunft kostenlos erfolgen
* C.) Falls der Hoster in Holland eine Drittfirma ist, muss dieser gemäss DSG 8.4 direkt Auskunft geben, wenn er durch den eigentlichen Kunden kontaktiert wird. Die Firma in der Schweiz könnte so umgangen werden
* D.) Gemäss DSG 8.5 muss die Auskunft in der Regel schriftlich oder in Form eines Ausdruckes/Fotokopie erfolgen. Der Versand als Brief, notfalls dünnes Paket, wäre also kein Problem

Weiterer Ablauf: Wahrscheinlich ist es am besten, mit den oben genannten Fakten zu argumentieren und notfalls den EDÖB zu kontaktieren, damit dieser über allfällige Sanktionen entscheiden kann.

## Aufgabe 3

Generell ist fraglich:

* Hat die Person gemäss DSG 14 überhaupt die explizite Einwilligung gegeben, dass diese Daten und Persönlichkeitsprofile gesammelt und/oder generiert werden dürfen? Falls nicht, wäre eine Mängelrüge an de EDÖB sinnvoll
* Gemäss DSG 14 muss der Sinn und Zweck des Bearbeitens klar ersichtlich sein

## Aufgabe 4

Grundsätzlich gilt:

* Falls es mit den Aufnahmen möglich ist, Personen zu erkennen/identifizieren, handelt es sich gemäss DSG 3 um eine Bearbeitung von Personendaten, welche eine Zustimmung oder Meldung an das EDÖB voraussetzt. Das Erfassen hat ferner nach Treu und Glaube zu erfolgen
* Die Aufnahme muss gemäss DSG 4 erkennbar sein